

betreffenden Minister und Verwaltungs-Chefs hierdurch ermächtigt und angewiesen, dieselben zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Begeben Berlin, den 30sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Grh. v. Brenn. Mülser. Ancillon.  
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Gr. v. Alvensleben.

---

(No. 1625.) Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens im Kreise St. Wendel. Vom 30sten Juli 1835.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

Um in dem durch Unsere Verordnung vom 25ten März d. J. dem Regierungsbezirke Trier einverleibten, früher das Fürstenthum Lichtenberg bildenden Kreise St. Wendel das Abgabewesen gleichmäßig wie im übrigen Umfange Unserer Staaten einzurichten, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von den zur Zeit im Kreise zu St. Wendel bestehenden Abgaben dauern fort:

- A. die Grundsteuer, welche unter Vorbehalt der Gleichstellung mit den übrigen Kreisen der Provinzen Rheinland und Westphalen vorläufig auf den Grund der zeither zur Anwendung gebrachten Vorschriften in ihrem gegenwärtigen Betrage an Prinzipalsteuer und Beisclägeln fort-erhoben wird;
- B. die Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren, welche von jetzt an jedoch nach denselben Vorschriften und Sätzen, die in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Trier zur Anwendung kommen, zu liquidiren und einzuziehen sind;
- C. die in Folge des Staatsvertrages vom 6ten März 1830. von der vorigen Landes-Regierung durch die Gesetze vom 12ten November 1830. eingeführten Abgaben:

I. vom Verkehre mit dem Auslande (Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle),

II. von der Fabrication des Branntweins,

III. vom Braumalz,

welche fortan jedoch nach dem Gesetze über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen